

Arbeitgeber Checkliste Pensionierung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters

Pensionierung

- Gesprächstermin mit Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bestimmen.
- Zeitpunkt und Möglichkeiten einer Pensionierung festlegen.
 - vorzeitige Pensionierung,
 - aufgeschobene Pensionierung,
 - Teilpensionierung,
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen des Referenzalters.

Arbeitsrechtliche Aspekte

- Künden des Arbeitsvertrags unter Einhaltung der ordentlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist auf den festgelegten Termin. Arbeitsvertrag erlischt nicht automatisch mit dem Erreichen des Rentenalters.
- Kündigungsfrist beachten OR Artikel 334ff, GAV, Arbeitsvertrag oder Personalreglement.
- Im Arbeitsvertrag kann bestimmt werden, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen des Pensionsalters endet.
- Arbeitszeugnis auf das Austrittsdatum erstellen.

Krankheit oder Unfall des Mitarbeitenden kurz vor der Pensionierung

- Kündigt die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer bestehen keine Sperrfristen.
- Kündigt der Arbeitgeber gelten die Sperrfristen gemäss OR Artikel 336c.
- Eine Kündigung durch den Arbeitgeber während einer Sperrfrist ist nichtig.
- Verunfallt ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin kurz vor der Pensionierung wird das Unfall -Taggeld über die Pensionierung hinaus bezahlt.
- Verunfallt ein Mitarbeitender nach der Pensionierung und er hat eine Abredeversicherung abgeschlossen, sind nur noch die Heilungskosten versichert, weil kein Erwerbsausfall mehr besteht.



- Bestand für die Mitarbeitenden eine kollektive Krankentaggeldversicherung ist auf die Police abzustützen.
 - Endet das Taggeld mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses?
 - Endet das Taggeld mit Erreichen des Pensionsalters?
 - Bleibt das Taggeld über die Anstellung hinaus bestehen und endet spätestens nach 2 Jahren?

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

- Pensionsalter Männer 65
- Pensionsalter Frauen ist ab 2024 gestaffelt:

<u>Im Jahr</u>	<u>Referenzalter der Frauen AHV/BVG</u>	<u>Betrifft Frauen mit Jahrgang</u>
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

- Empfehlung an die Mitarbeitenden: 6 Monate vor dem Erreichen des Referenzalters AHV-Rente mit Formular beantragen. www.ahv.ch / Formulare. Zuständig ist die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers oder wenn ein Ehegatte bereits eine Rente bezieht, die Kasse aus der die erste Rente fliesst.
- Arbeitet die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter über das Referenzalter hinaus, gilt auf dem Lohn ein Freibetrag von CHF 1400 pro Monat. Auf diesen Betrag werden keine AHV/IV/EO Beiträge fällig.
- Wenn der Mitarbeitende es wünscht, kann auf den Freibetrag verzichtet werden und der ganze Lohn wird AHV-pflichtig.
- Verzicht auf den Freibetrag lohnt sich nur bei tiefen AHV-Renten, die dadurch bis zur maximalen Rente erhöht werden können.
- Ev. wird der noch nicht pensionierte und nicht erwerbstätige Ehegatte bei der Pensionierung des erwerbstätigen Ehegatten neu AHV-pflichtig? Bei der AHV nachfragen.
- Bei einer Frühpensionierung besteht weiterhin eine AHV-Beitragspflicht. Die Basis bildet in diesem Fall das Vermögen.
- Rente folgt ab Kalendermonat nachdem das Referenzalter erreicht wurde.
- Vorbezug oder Aufschub der Altersrente sind flexibel möglich. www.ahv.ch / Merkblatt 3.04

EL Ergänzungsleistungen

- Sie können Ihre Mitarbeitende mit tiefen Einkommen auf die Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente aufmerksam machen. www.prosenectute.ch



BVG Pensionskasse und überobligatorische Lösungen

- 1 – 3 Jahre vor der Pensionierung Überlegung des Mitarbeiters Bezug von Kapital oder Rente, Reglement muss eine volle Kapitalauszahlung vorsehen. Gesetzlich sind 25% Kapitalbezug verankert. Achtung: Kapitalauszahlungssteuer wird fällig.
- In vielen Kantonen unterliegt die Kapitalauszahlungssteuer einer Progression, Kapital aus der 2. und 3. Säule werden u.U. zusammengezählt. Teilrenten und Kapital ist ebenfalls möglich.
- Austrittsdatum der Pensionskasse melden.
- Arbeitet eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter über das Pensionsalter hinaus, kann der Sparprozess bis zum 70 Altersjahr weitergeführt werden.

UVG Unfallversicherung

- Nachdeckung besteht 31 Tage nach der Pensionierung.
- Abrediversicherung kann auf 6 Monate erweitert werden. Jedoch ohne Taggeld da kein Erwerbsausfall mehr besteht.
- Unfallrisiko wieder bei der Krankenversicherung des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin einschliessen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.
- Arbeitet eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter über das Pensionsalter hinaus, ist der ganze Lohn prämienpflichtig (NBU zu Lasten des AN, BU zu Lasten des AG)

Austritt der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters

- Lohnmutation und Auszahlungen vornehmen.
 - Anteil 13 Monatslohn
 - Überstunden
 - nicht bezogene Ferientage
- Rückgabe von
 - LAP-Top, Handy, etc.

An was die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter selber denken sollte:

- Auflösung der Säule 3a (Kapitalauszahlungssteuer).
- Flexibler Rentenbezug bei der AHV und der Pensionskasse, Überlegung lohnt sich das?
- Auszahlung einer möglichen Lebensversicherung.
- Auszahlung von allfälligen Freizügigkeitsguthaben gemäss BVG.

Spätestens ab dem 50. Altersjahr!

- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung erstellen.
- Nachlass regeln (Testament, Erbvertrag).
- Anlagestrategie auch nach der Pensionierung festlegen.
- Budget für nach der Pensionierung definieren.
- Hypotheken amortisieren ja/nein